## FAQ zur Ombudsperson / Hinweisgebersystem (Whistle Blowing)

# 1. Welche Aufgaben hat die Ombudsperson?

Zentrale Aufgabe der Ombudsperson ist die vertrauliche Entgegennahme von Hinweisen auf unternehmensbezogene Straftaten sowie unzulässige Geschäftspraktiken und Regelverstöße zu Lasten des Unternehmens oder gegen das Kreditwesengesetz (KWG). Der Hinweisgeber, der sich nicht an die intern zuständige Zentrale Stelle (Geldwäschebeauftragter oder sein Stellvertreter) wenden möchte, erhält mit der Ombudsperson einen zusätzlichen, außerhalb des Unternehmens stehenden Ansprechpartner, der dem Anwaltsgeheimnis und damit der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Die Ombudsperson prüft auf der Basis ihrer langjährigen fachlichen Erfahrung selbstständig und unabhängig die bei ihr eingehenden Hinweise auf ihre Relevanz für das Unternehmen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass dem Verdacht nachgegangen werden muss, so gibt sie den Vorgang ohne Offenlegung der Person des Hinweisgebers an den Geldwäschebeauftragten (GwB) weiter. Nur auf Wunsch bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität dem GwB offenbart.

# 2. Was sind Regelverstöße?

Beispiele für Regelverstöße, zu deren Aufklärung und Vorbeugung die Ombudsperson zuständig ist, sind:

§ 299 StGB: Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr

- § 331 StGB: Vorteilsannahme

§ 332 StGB: Bestechlichkeit

§ 333 StGB: Vorteilsgewährung

§ 334 StGB: Bestechung

§ 242 StGB: Diebstahl

§ 246 StGB: Unterschlagung

§ 264 StGB: Subventionsbetrug

§ 265b StGB: Kreditbetrug

§ 266 StGB: Untreue

§ 263 StGB: Betrug

§ 263a StGB: Computerbetrug

- § 17 UWG: Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 370 AO: Steuerhinterziehung

 Verstöße mit Bezug zu potenziellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

- Verstöße gegen relevante Rechtsnormen des KWG

### 3. Wer kann sich an die Ombudsperson wenden?

Die Ombudsperson steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DEG, aber auch externen Dritten als Ansprechpartner zur Verfügung.

### 4. Welche Hinweise nimmt die Ombudsperson entgegen?

Ziel der Einbindung der Ombudsperson ist in erster Linie die Aufklärung und Verhinderung von sog. Wirtschaftsstraftaten (siehe auch Punkt 2), aber auch von sonstigen unternehmensbezogenen Straftaten, die in Zusammenhang mit der DEG-Geschäftstätigkeit oder Verstößen gegen relevante Rechtnormen des KWG stehen.

### 5. Wie wird die Vertraulichkeit gewährt?

Die Ombudsperson ist als Rechtsanwalt zum Schweigen verpflichtet und nur auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität der Compliance Organisation des betroffenen Konzern-Unternehmens offenbart.

Informationen, die nicht durch den Hinweisgeber freigegeben werden, unterliegen der Vertraulichkeit. Weder das Unternehmen noch staatliche Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) werden davon erfahren. Ein Rechtsanwalt, der gegen seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verstößt, macht sich gemäß § 203 StGB strafbar.

#### 6. Wie nehme ich Kontakt zu der Ombudsperson auf?

Sie können die Ombudsperson per Telefon, E-Mail, Fax oder Post kontaktieren. In der Regel wird es nach einer vorherigen Terminabsprache zu einem (persönlichen) Gespräch kommen.

#### 7. Was passiert mit den Informationen?

Informationen über rechtlich relevante Sachverhalte, die von Seiten eines Hinweisgebers freigegeben werden, leitet die Ombudsperson an den GwB weiter.

Seitens des GwB wird der Sachverhalt in einem geordneten Verfahren bewertet und die erforderlichen (unternehmerischen) Schritte abgestimmt und durchgeführt. Wenn sich die Hinweise auf ein strafbares Verhalten verdichten, werden - abhängig vom Einzelfall - weitere (z.B. rechtliche) Schritte durch das Unternehmen eingeleitet.

## 8. Für welche Hinweise ist die Ombudsperson nicht zuständig?

Die Ombudsperson ist keine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten mit der DEG oder Beschwerden von außenstehenden Dritten ohne strafrechtliche Relevanz. Für derartige Hinweise wenden Sie sich bitte an das Beschwerdemanagement der DEG.